



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

38. Abschnitt. Die Kölnischen Freigrafschaften

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Konrad von Itter alle in seiner Grafschaft liegenden Güter des Klosters Werbe für frei »ab omni onere servili et qualibet exactione juris comecie«¹⁾. Eine Freigrafschaft hat sich hier nicht entwickelt.

38. Abschnitt.

Die Kölnischen Freigrafschaften.

In welcher Weise die Grafen von Everstein die Grafschaft in diesen Gegenden erlangten, ist unbekannt, doch geht aus den Urkunden hervor, dass die Grafschaft von Donnersberg (Thunerberg, Dunrisberg) mainzisches Lehen war. Der Donnersberg ist eine Felskuppe gegenüber dem Dorfe Wormeln bei Warburg, bereits in der Mainzer Diöcese gelegen, aber der Kreis des Gerichtes erstreckte sich weit in das Paderborner Bisthum, bis nach Löwen und Peckelsheim hin. Nach den Urkunden zu urtheilen, war die Grafschaft nicht nur bis zur Diemel, sondern bis in diese Gegenden von Mainz abhängig. Schon im elften Jahrhundert hielt am Donnersberg der »praeses« Erpho sein Placitum unter königlichem Bann; 1123 hiess der dortige Graf Friedrich, 1226 wurde dort unter Graf Konrad, 1239 unter Graf Otto von Everstein Gericht gehalten. Später findet sich weder von diesem Gerichte, noch von der Mainzer Lehnsabhängigkeit eine Spur. Eine andere Malstätte war »sub tilia in Lovene«, in Löwen, 1290 erwähnt²⁾.

Freigrafen waren 1233 Hermann Berculen, 1290 Berthold Ike³⁾.

Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hat die Eversteinsche Herrschaft aufgehört. Im Süden ist Waldeck vorgedrungen, während die Erzbischöfe von Köln einen grossen Theil der Grafschaft erwarben.

Kanstein, der Kogelnberg mit Volkmarsen und Scherfede gehörten der Abtei Korvey, welche um 1300 ihren Besitz an Köln überliess⁴⁾. Der Streit, welcher über Kanstein mit Waldeck entstand, fand 1346 seine Erledigung dahin, dass beide sich in die

¹⁾ Varnhagen UB. N. 17; Kopp Itter 33, 79. Vgl. Wigand 108 Anm. 13.

²⁾ Erh. C. N. 170 (die Handlung fällt vor 1100); 191; Wilmans IV N. 147; Varnhagen Urk. N. 28; Wigand Archiv II, 1, 81. Im Uebrigen Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein.

³⁾ Wilmans IV N. 221; Wigand Archiv II, 1, 82; vielleicht gehört hierher auch 1130 der Graf Konrad von Everscutte, Eberschütz an der Diemel, Erh. C. N. 211. Vgl. Ztschr. XLI, 2, 201; Schröder in Ztschr. Savigny-Stiftung, Germ. Abtheil. V, 2, 35.

⁴⁾ Spilcker 128; Wilm. IV N. 417; Seib. N. 484.

Lehnsherrschaft theilten¹⁾. Köln belehnte 1342 die Brüder Rabe zu Papenheim, welche sich später von Kanstein nannten und die Stuhlherrenschaft behielten, an der im fünfzehnten Jahrhundert auch die von Spiegel Antheil hatten²⁾. Prozesse sind nur aus dem Jahre 1437 bekannt, wo Heinrich Weidemann Freigraf war, der zugleich in Volkmarsen das Amt führte. 1490 war hier Heinemann (Henne) Wever aus dem Waldeckschen.

Weiter nördlich liegt Scherve oder wie es jetzt heisst: Scherfede. Die Hälfte der dortigen Grafschaft wurde 1289 von Graf Ludwig von Everstein für 57 Mark an den Bischof von Paderborn verpfändet, war aber 1298 wieder eingelöst. Bald darauf 1302 erscheint die Grafschaft im alleinigen Besitz von Köln³⁾. 1323 und 1325 ist Freigraf von Scherfede Rudolf, 1366—1370 Helwig; in den in Betracht kommenden Urkunden richtet mit ihm zusammen der Kölnische Amtmann von Kogelnberg⁴⁾, also der Gograf. 1399 erliess der Freigraf Johann Weideluth Vorladungen nach Hildesheim und Lübeck⁵⁾. Seinem Nachfolger Johann Kettenbuer 1419 und 1420 wurde vorgeworfen, er habe sein Amt vom Könige erschlichen. Erzbischof Dietrich erklärt 1433, der freie Stuhl zu Scherve gehöre zum Schloss Kogelnberg⁶⁾. Daher zählt er auch in Reversen von 1446 und 1456 zur Freigrafenschaft Volkmarsen; er lag »up der Recke zu Scherwe«.

Erzbischof Walram gab 1339 das vormals dem Ritter Hermann de Molendino und darauf dem Edelen Berthold von Büren pfandweise verliehene Schloss Kogelnberg nebst der Stadt Volkmarsen und dem Amte an die Gebrüder von Papenheim und von Kogelnberg⁷⁾. Wahrscheinlich hängen die Rabe von Kalenberg, welche im 15. Jahrhundert Schloss und Freigrafenschaft inne haben, mit ihnen zusammen. Vor dem Schlosse selbst stand ein Freistuhl, zuerst 1413 und später auch in einem Reverse erwähnt, aber die Prozesse sind meist zu Volkmarsen (Volmersen, Volkmersen, Volkmissen)

1) Ztschr. XXVII, 233; Seib. N. 698. Daher ist in der oben S. 142 angeführten Aufzeichnung Kanstein zu Waldeck gerechnet.

2) UB. Waldeck N. 8; Speier schreibt schon 1420 an die Ganerben von Kanstein und die Spiegel als Stuhlherren, Mone VII, 395.

3) Spilcker S. 165 ff.; doch hat das Original von N. 182 die Jahreszahl 1289.

4) Wigand Archiv III, 3, 101 und 102; Spilcker UB. N. 389, 390; MSt. Vermischte Paderborner Urkunden.

5) UB. Hildesheim 1106, 1121; Stadtarchiv Köln.

6) Scriba Hess. Reg. 2060; Mone Ztschr. VII, 395; MSt. Mscr. II, 73, 133.

7) Lac. III N. 344.

»auf dem Ried« geführt worden, und deren war eine grosse Zahl¹⁾.

Der erste bekannte Freigraf ist Hans Grop oder Groppe von 1407 ab. 1420 musste er selbst anerkennen, dass er gegen die Speierer Unrecht gethan habe und mit Recht abgesetzt sei; obgleich er gelobte, nie mehr zu richten, war er 1424 wieder im Amte²⁾. 1434 reversirte Heinrich Weydeman, der auch den Stuhl zu Kanstein versah, bis 1437; 1446 reversirte Eckart Allermann, bis 1455; 1456 Dietrich Dettmarssen (Dietmarshem), der 1461 für Dringenberg reversirte, weshalb für Volkmarsen gleichzeitig Heinrich Smet, Schmidt bestellt wurde, der bis 1488 auch Waldeckische Stühle verwaltete; gewiss ist er auch der Heinrich Kleinschmidt, welcher 1490 dem Arnberger Kapitel beiwohnte. 1500 wurde sein Nachfolger Silvester Lorinde, der auch Waldeckischer Freigraf war.

Das auch den Eversteinern gehörige Dringenberg kam an Paderborn.

Zwischen der Diemel und der Hoppke liegt Padberg, wo einst ein Edelgeschlecht sass, nach dessen Aussterben die Erzbischöfe von Köln ein Ministerialengeschlecht mit Schloss nebst Zubehör belehnten. Johann und Gottschalk von Padberg ertheilten 1263 ihrer Stadt Padberg Statutarrechte und befreiten sie von Vogt- und Freiding³⁾. Das Waldeckische Lehnsverzeichniss nennt einen Zehnten in Beringhausen und drei Mansen »in comicia Patberg«, aber nicht diese selbst. Urkunden über freigerichtliche Handlungen in dieser Gegend liegen nicht vor, gewöhnlich werden Käufe und dgl. in Marsberg unter Stadtsiegel vollzogen, wie die Padberger selbst oft thaten.

Johann von Padberg erreichte vom Kaiser Karl IV., dass er ihn »zum freien Grafen« zu Padberg machte, aber der Erzbischof von Köln, gestützt auf die ihm vorher ertheilten Privilegien bewirkte 1360 den Widerruf der Verleihung⁴⁾. Trotz des kaiserlichen Befehls behielt Johann die Freigrafenschaft bei, oder sein Sohn griff auf sie zurück. Es scheint, dass Landgraf Hermann von Hessen darüber

¹⁾ Das »judicium« in Volkmarsen, für welches Schröder a. a. O. 36 die Stellen gesammelt hat, ist das Stadtgericht, wie die regelmässige Miterwähnung des Proconsuls zeigt.

²⁾ Mone VII, 417; Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 154.

³⁾ Seibertz Dynasten 378 ff; Quellen der westfäl. Gesch. II, 474. Friedrich von Padberg bestätigte 1290 die Urkunde, Seib. N. 432; vgl. unten Abschn. 75.

⁴⁾ Glafey Anecd. coll. 423; Original in Düsseldorf, Kurköln 839.

Klage erhob, denn in denselben Tagen des Jahres 1385, in welchen er von König Wenzel die Belehnung mit den Freistühlen erhielt, empfing er die Weisung, die Padbergische Freigrafschaft nicht zu gestatten. Aber Friedrich liess sich nicht stören, und auch ein neues Schreiben des Königs, welches 1387 der Erzbischof und die Bischöfe von Münster und Osnabrück erwirkten, beachtete er nicht¹⁾. Um dieselbe Zeit lud Johann, der Freigraf der Herrschaft von Padberg auf Klage Dietrichs von Plettenberg durch den Freigraf Wilkin von Hundem mehrere Kölner Bürger nach Padberg vor. Darauf erhielt 1392 Herzog Otto von Braunschweig vom Könige den Auftrag zu verwehren, dass Jemand die Gerichte fürbass treibe²⁾. Gegen die räuberischen Gesellen trat endlich der westfälische Landfriedensbund auf und brach ihr Schloss, in Folge dessen die Besiegten gelobten, den Freistuhl, »der zu Padberg gelegt und erworben war«, abzuthun und keinen in der Herrschaft mehr errichten zu lassen. Die Gerichte, welche dort gegen den Erzbischof und dessen Verbündete geschehen, wurden für ungültig erklärt, da die Stühle dorthin mit Unrecht gelegt waren³⁾.

Die von Padberg erscheinen später wieder im Besitz der Freigrafschaft und hatten sie noch im siebzehnten Jahrhundert inne. Im fünfzehnten ist davon nichts zu finden, möglich also, dass sie erst später wieder die Freigrafschaft erwarben⁴⁾.

39. Abschnitt.

Marsberg, Korvey.

Marsberg ist aus Horhusen erwachsen, welches schon unter den Karolingern an die Abtei Korvey kam. In den Jahren 1190 bis 1210 begegnet mehrfach ein Ministeriale: »Theodericus comes de Horhusen«, den man als Freigrafen betrachtet hat, aber er ist wohl nichts anders, als der dortige Stadtgraf⁵⁾. Ueberhaupt lassen sich hier keine Spuren der Freigrafschaft vor dem vierzehnten Jahrhundert nachweisen. Zwar behauptet 1358 Abt Dietrich, bereits die Kaiser Otto und Rudolf hätten die freie Grafschaft in Horhusen, »dar men pleget

1) Wenck II, 458; Rommel II Anm. S. 154; Kopp 369; Seib. N. 876.

2) Anhang N. VII; Scheidt Bibl. Goett. 133; Sudendorf VII, 71.

3) Seib. N. 893; Ledebur Archiv XVII, 142 ff.; Orig. in MSt. Paderborn

1299, 1305.

4) Ztschr. XXVII, 240.

5) Erh. C. N. 505, 507, 554; Seib. N. 115, 137; Ztschr. XXVII, 225.